

§ 21 DA-G Finanzierung

DA-G - Diplomatische Akademie-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Bund ist Erhalter der Diplomatischen Akademie.
2. (2) Die Diplomatische Akademie bestreitet ihre Ausgaben
 1. 1. aus Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe der jeweils geltenden finanzgesetzlichen Ermächtigung,
 2. 2. aus Studiengebühren,
 3. 3. aus Entgelten für die Unterbringung und Verpflegung,
 4. 4. aus Spenden und Zuwendungen aus privaten und öffentlichen Mitteln,
 5. 5. aus sonstigen Einnahmen.

In Kraft seit 01.07.1996 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at